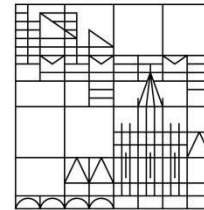


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2019

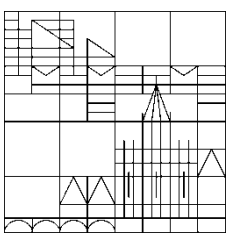
**Satzung über die Zulassung von Studien-
bewerberinnen und Studienbewerbern zu
zulassungsbeschränkten Teilstudiengän-
gen (Hauptfächer) im Rahmen des
Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium**

Vom 21. März 2019

Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium

vom 21. März 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), i.V.m. § 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 6. Januar 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 20 Abs. 4 und 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 die nachstehende Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium beschlossen:

	<p style="text-align: center;">„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium</p>	MA 41.1
--	---	----------------

(in der Fassung vom 21. März 2019)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Anzahl der Studienplätze im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium ist in den folgenden Teilstudiengängen (Hauptfächer) beschränkt:

Biologie

Politikwissenschaft

Sport

(2) Diese Satzung regelt die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum 1. Fachsemester dieser Teilstudiengänge. Erfüllen zu einem Zulassungstermin mehr Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 6 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar.

- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird von der Abteilung Studium und Lehre abgewickelt.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung wird für jeden Teilstudiengang von der jeweiligen Studienkommission oder vom Fachbereichsrat eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Kommission stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind und ob und inwiefern eine Nachqualifizierung möglich ist. Sie bewertet die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber und erstellt eine Rangliste.
- (3) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Entscheidung wird von der Abteilung Studium und Lehre vollzogen.
- (4) Die Auswahlkommissionen berichten den Studienkommissionen oder Fachbereichsräten nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu einem Teilstudiengang im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium sind:
 1. der Abschluss eines fachlich entsprechenden, auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelorstudiengangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder ein gleichwertiger Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule, mit dem nachgewiesen werden:
 - a) mindestens 64 ECTS-Credits in der Fachwissenschaft des betreffenden Teilstudiengangs
 - b) mindestens 5 ECTS-Credits in der Fachdidaktik des betreffenden Teilstudiengangs
 - c) mindestens 12 ECTS-Credits in den Bildungswissenschaften
 - d) ein mindestens dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einem Gymnasium, einer beruflichen Schule, einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe oder ein äquivalentes Schulpraktikum;
 2. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveaustufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Teilprüfungen des TestDaF).

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelorabschluss gemäß Abs.1 Nr. 1, die einzelne Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können fehlende Leistungen im Umfang von bis zu insgesamt 50 ECTS-Credits für den gesamten Master of Education-Studiengang im Rahmen einer Nachqualifizierung, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein muss, mit folgenden Einschränkungen nachholen:

Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen nach Nr. 1b) sowie das Orientierungspraktikum nach Nr. 1d) können nicht nachgeholt werden, sondern müssen bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesen werden.

Darüber hinaus können folgende Leistungen nicht nachgeholt, sondern müssen von allen Bewerberinnen und Bewerbern bis zum Bewerbungsschluss folgende Leistungen-nachgewiesen werden:

- im Teilstudiengang **Biologie**
 - Praktikum „Chemische Operationen“,
 - Praktikum „Zellbiologisch-histologisch-mikroskopischer Kurs“
- im Teilstudiengang **Sport**
 - sportpraktische Leistungen (Module 5, 6 und 7 des Bachelorstudiengangs Sport Lehramt)

- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist der Zugang zum Master-Teilstudiengang auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studieren oder ein solches Studium anstreben und an der Universität Konstanz ihr Wissenschaftliches Hauptfach studieren möchten. Die Zulassung zum betreffenden Master-Teilstudiengang setzt in diesem Fall den Abschluss eines fachlich entsprechenden, auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelor-Studiengangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule sowie die Zulassung bzw. Immatrikulation im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium an der Hochschule Trossingen voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist der Zugang zum Master-Teilstudiengang in Ausnahmefällen auch mit dem Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Fachbachelorstudiengangs einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Abs. 1 Nr. 1 enthält, möglich. Dasselbe gilt für Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, der nicht auf das gymnasiale Lehramt ausgerichtet ist. Absatz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend; mit der Ausnahme, dass aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 14.08.2018 bei Bewerbungen mit einem Fachbachelor-Abschluss in Physik oder Informatik auch die Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen nach Nr. 1b) sowie das Orientierungspraktikum nach Nr. 1d) bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden können.

- (5) Bei der Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und eine Nachqualifizierung nach Absatz 2 bis 4 nicht möglich ist oder den für die Aufnahme des vollständigen Master of Education-Studiums maximal zulässigen Umfang von insgesamt 50 ECTS-Credits übersteigt. Diese Obergrenze für die Nachqualifizierung gilt **nicht** für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachbachelorabschluss in **Physik** oder **Informatik** bei einer Bewerbung für die Hauptfächer-Kombination Physik bzw. Informatik mit einem geeigneten Zweitfach (i.d.R. Mathematik oder Physik).

§ 5 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - der Nachweis des Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis)
 - der Nachweis der Durchschnittsnote des betreffenden Hauptfachs bzw. Teilstudiengangs (Fachnote)
 - Nachweise über die spezifischen Leistungen nach § 4 Abs. 2 im jeweiligen Hauptfach Biologie oder Sport
 - soweit gem. § 4 erforderlich: Nachweise über die spezifischen Prüfungs- und Studienleistungen in dem nach § 4 Abs.1 Nr. 1a) bis c) festgesetzten Umfang (Transcript of Records), darunter ggf. der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung mindestens einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung gem. § 4 Abs. 1b) in jedem Hauptfach
 - soweit gem. § 4 erforderlich: der Nachweis über das Orientierungspraktikum an einer Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1d)
 - ggf. Nachweise über pädagogische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 – sofern vorhanden
 - für StudienbewerberInnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveaustufe 2 oder durch mindestens 4 Punkte in allen vier TestDaF-Teilprüfungen oder durch einen als gleichwertig anerkannten Test
 - für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen den Master-Studiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studieren oder ein solches Studium anstreben: Nachweis der Immatrikulation in bzw. der Bewerbung oder Zulassung für diesen Studiengangbeizufügen.

- (3) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1a) bzw. c), die bei Bewerbungsschluss noch ausstehen, aber bis zum Studienbeginn absolviert sind, können bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachgereicht werden. Zulassung und Einschreibung erfolgen in diesem Fall mit der Auflage, die fehlenden Leistungen fristgemäß nachzuweisen.
- (4) Wenn der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie durch Vorlage aller bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und einer vorläufigen, von der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Gesamtnote darzulegen, dass er/sie den Studienabschluss bis zum Studienbeginn erreichen wird. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Zulassung und Einschreibung erfolgen in diesem Fall mit der Auflage, den Abschluss fristgemäß nachzuweisen.
- (5) Die Universität kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen. Sie kann auch verlangen, dass die dem Antrag beizulegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht frist- und formgerecht oder nicht vollständig eingereicht wurde.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.
- (3) Für die Vergabe der restlichen, nicht nach Abs. 2 vergebenen Studienplätze trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund der nachstehenden Kriterien:
 1. Gesamtnote des für den Zugang erforderlichen Hochschulabschlusses; kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist die vorläufige, von der jeweiligen Hochschule ausgewiesene Gesamtnote für das Auswahlverfahren heranzuziehen. Wird keine vorläufige Gesamtnote nachgewiesen, so wird die Note 4,0 für das entsprechende Auswahlverfahren herangezogen,
 2. Abschlussnote im betreffenden Hauptfach oder Bachelor-Teilstudiengang (Fachnote); die Bestimmungen in Nr. 1 gelten für eine vorläufige Fachnote entsprechend,
 3. Grad der Übereinstimmung der durch die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesenen fachwissenschaftlichen Kompetenzen im Vergleich zu den Kompetenzen, die im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang „Lehramt Gymnasium“ der Universität Konstanz erworben werden,

4. pädagogische Tätigkeiten innerhalb einer öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung oder in einem Verein für die Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten.
- (4) Die Auswahlkriterien werden wie folgt gewertet und gewichtet:
- (a) Für die Gesamtnote des Hochschulabschlusses bzw. die vorläufige Gesamtnote sowie für die erzielte Fachnote wird jeweils eine Punktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

Noten	1,0 - 1,24	1,25 - 1,49	1,50 - 1,74	1,75 – 1,99	2,00 - 2,24
Punkte	15	14	13	12	11
Noten	2,25.- 2,49	2,50 - 2,74	2,75 – 2,99	3,00 - 3,24	3,25 – 3,49
Punkte	10	9	8	7	6
Noten	3,50 - 2,74	3,75 – 2,99	4,00 - 4,30		
Punkte	5	4	3		

Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umgerechnet. Bzgl. der Auswahlkriterien Abs. 3 Nr. 1 und 2 können somit jeweils maximal 15 Punkte erreicht werden, insgesamt maximal 30 Punkte.

- (b) Die Auswahlkommission bewertet die nachgewiesenen fachwissenschaftlichen Kompetenzen anhand der Übereinstimmung mit den Kompetenzen, die im betreffenden Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium der Universität Konstanz erworben werden, auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten.
- (c) Für nachgewiesene pädagogische Tätigkeiten gemäß Abs. 3 Nr. 4 werden 5 Punkte vergeben.
- (5) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird unter allen Teilnehmer/-innen eine Rangliste erstellt.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Anwendung weiterer Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 14. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 30/2017), geändert am 9. Mai 2018 (Amtl. Bkm. 19/2018), außer Kraft.“

Konstanz, 21. März 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin –